

Verordnung über den Pflanzenschutz

(vom 3. Dezember 1964)¹

*Der Regierungsrat beschliesst:*³

§ 1. Die Verordnung findet Anwendung auf alle wildwachsenden Pflanzen im Gebiet des Kantons Zürich oder Teile wildwachsender Pflanzen, die aus dem Kanton stammen oder in diesen eingeführt worden sind.

§ 2. Nicht unter die Verordnung fallen Pflanzen oder Pflanzenteile, die nachweislich aus nichtgeschützten Beständen anderer Kantone oder des Auslandes oder aus Kulturen stammen, sowie das Gewinnen von Zweigen geschützter Bäume und Sträucher, die rechtmässig gefällt oder geschnitten wurden.

§ 3. Jede Beeinträchtigung oder Verminderung des Bestandes, insbesondere das Ausgraben, Pflücken und Abschneiden von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen nachfolgender Familien, Gattungen oder Arten ist untersagt:

Typha	Rohrkolben, «Kanonenputzer»
Lilium Martagon	Türkenbund
Lilium bulbiferum	Feuerlilie
Iris	Schwertlilie
Orchidaceae	Orchideen (Knabenkräuter, Frauenschuh, Männertreu, Insektenorchis, Waldvögelein, Breitkölbchen, Riemenzunge, Handwurz, Sumpfwurz usw.)
Dianthus	Nelken
Nymphaea alba und Nuphar	Seerosen (weisse und gelbe)
Pulsatilla vulgaris	Küchenschelle
Drosera	Sonnentau
Saxifraga	Steinbrech
Daphne	Seidelbast, Zylande
Chimaphila umbellata	Winterlieb
Rhododendron	Alpenrosen
Erica carnea	Erica
Primula Auricula	Aurikel, Fluhblümchen
Primula farinosa	Mehl-Primel
Swertia perennis	Moorenzian

Gentiana (ohne G. asclepiadea)	Enziane (ohne Schwalbenwurzenzian)
Pinguicula	Fettblatt
Arnica montana	Arnika

§ 4. Das Pflücken und Abschneiden von mehr als fünf Pflanzen oder Pflanzenteilen der nachfolgenden Gattungen oder Arten und das Ausgraben derselben ist verboten:

Eriophorum	Wollgras
Arum maculatum	Aronstab
Anthericum	Graslilien
Scilla bifolia	Blaustern
Convallaria majalis	Maiglöckchen
Leucojum vernum	Märzenglöckchen
Trollius europaeus	Trollblume
Helleborus	Nieswurz
Aquilegia vulgaris	Akelei
Aconitum	Eisenhut
Anemone Hepatica	Leberblümchen
Aruncus silvester	Geissbart
Cytisus nigricans	Schwarzer Geissklee
Geranium sanguineum	Blutroter Storchschnabel
Linum tenuifolium	Feinblättriger Lein
Astrantia major	Sterndolde
Menyanthes trifoliata	Fiebersklee
Blackstonia	Bitterling
Centaurium	Tausendguldenkraut
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurz-Enzian
Melittis Melissophyllum	Immenblatt
Digitalis	Fingerhut
Aster	Aster
Inula	Alant
Bupthalmum salicifolium	Ochsenauge
Carlina	Gold- und Silberdistel
Centaurea montana	Bergflockenblume
Blühende Zweige der wildwachsenden Kätzchenblütler (Weiden, Aspen, Erlen, Birken und Hasel)	
Mit Früchten behangene Zweige aller wildwachsenden Bäume und Sträucher.	

§ 5. Das Ausgraben, Pflücken und Abschneiden von mehr als fünf Exemplaren anderer wildwachsender Pflanzen ist gestattet, wenn dadurch der Bestand der betreffenden Art am fraglichen Standort nicht gefährdet wird.

§ 6. ¹ Das Inverkehrbringen von geschützten Pflanzen oder Pflanzenteilen ist untersagt.

² Wer Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten in Verkehr bringt, hat deren Herkunft auf Verlangen der Aufsichtsorgane nachzuweisen.

§ 7. Die fachgerechte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens sowie die Unterhaltsarbeiten an Gewässern werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt. Bei diesen Arbeiten sind die geschützten Pflanzen nach Möglichkeit zu schonen.

§ 8. Das Abbrennen von dürrerem Gras und Streu an Böschungen, an Waldrändern, in Waldblößen und in Rietgebieten ist in der Zeit vom 1. Februar bis 30. November verboten.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bis Fr. 1000 bestraft. Handelte der Fehlbare mit Bereicherungsabsicht, beträgt die Busse nicht unter Fr. 50.

§ 10.⁴

§ 11.² Das Amt für Landschaft und Natur³ kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung gewähren.

§ 12. ¹ Die Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

² Die Verordnung betreffend den Pflanzenschutz vom 29. Januar 1921 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

¹ OS 41, 940 und GS V, 182.

² Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 1998 (OS 54, 634). In Kraft seit 1. August 1998.

³ Fassung gemäss RRB vom 24. August 2011 ([OS 66, 605](#); [ABI 2011, 2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.

⁴ Aufgehoben durch RRB vom 24. August 2011 ([OS 66, 605](#); [ABI 2011, 2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.